

Fachförderrichtlinie
der Stadt Leipzig über die Förderung
von Trägern der freien Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2. Allgemeine Grundsätze | 3 |
| 2.1 Aufgaben des Teilfachplanes Kinder- und Jugendförderung | 3 |
| 2.2 Zielgruppen des Teilfachplanes Kinder- und Jugendförderung | 3 |
| 2.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit | 4 |
| 2.4 Qualitätsentwicklung | 4 |
| 2.5 Förderziele | 4 |
| 3. Fördergrundsätze | 6 |
| 4. Fördervoraussetzungen | 6 |
| 5. Fördergegenstände | 7 |
| 6. Art, Umfang und Höhe der Förderung | 7 |
| 7. Förderfähige Maßnahmen und Projekte | 9 |
| 8. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben | 11 |
| 9. Antragstellung/ Bewilligung/ Mittelauszahlung/ Mitteilungspflichten/ Verwendungsnachweis | 11 |
| 10. In-Kraft-Treten | 12 |

1. Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII
- Rahmenrichtlinien zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (RBIII-1173/02)
- Jugendhilfeplan - Rahmenplanung ab 1997 (RB-844/97)
- Fachplan Kinder- und Jugendförderung (RBIV-1021/07)

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Aufgaben des Teilfachplanes Kinder- und Jugendförderung

2.1.1 Durch den Teilfachplan Kinder- und Jugendförderung soll auf der Grundlage des § 74 SGB VIII die Tätigkeit der Kinder und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden. Hierzu gehört es insbesondere, einerseits eine Reflexion der geleisteten Arbeit, andererseits unter Beachtung von Schwerpunktsetzungen den fachlichen und sozialräumlichen Erfordernissen für anstehende und zu bewältigende Aufgaben und Anforderungen im Rahmen der Inhalte und Zielstellungen nach § 11 bis 14 und 16 SGB VIII zu entsprechen.

2.1.2 Der Teilfachplan Kinder- und Jugendförderung soll

- dazu beitragen, dass zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben nach §§ 1 und 2 SGB VIII junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können,
- Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene schaffen und sichern,
- darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird,
- bei der Umsetzung der Förderziele die Belange junger Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Integration, der Gleichstellung und der Selbstbestimmung Berücksichtigung finden,
- die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern und darauf hinwirken, dass ihnen Angebote unterbreitet werden, die nach Alter, Interessen und Bildungsstand differenzieren,
- besondere soziale, persönliche und berufliche Schwierigkeiten, mit denen junge Menschen konfrontiert sind, besonders berücksichtigen,
- die Kompetenzen zur Erschließung und Bewertung von Information, zur Nutzung der medial verfügbaren Ressourcen sowie den kompetenten Umgang mit den Angeboten der Medien als eine Schlüsselqualifikation befördern,
- Angebote für Kinder- und Jugendliche mit Migrationshintergrund bereithalten, die ihre spezifischen Lebenslagen und Voraussetzungen berücksichtigen,
- das Zusammenleben zwischen Deutschen und Zugewanderten verbessern.

2.2 Zielgruppen des Teilfachplanes Kinder- und Jugendförderung

Zielgruppen sind:

- Junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 SGB VIII)
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Ehren- und nebenamtlich in der Jugendhilfe Tätige

2.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Der Wirksamkeitsdialog stellt ein Verfahren zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Der Begriff Wirksamkeit bezieht sich dabei auf die direkt bei Kindern und Jugendlichen erhofften Wirkungen der Jugendarbeit und auf die Effekte der Förderung hinsichtlich der Gestaltung von Angeboten und Maßnahmen. Der Begriff des Dialoges zielt auf ein Verfahren, das mit freien Trägern und öffentlichem Träger gemeinsam entwickelt und umgesetzt wird.

Im gesamten Förderverfahren wird der Wirksamkeitsdialog umgesetzt.

Dabei berücksichtigen verbindliche Dialogstrukturen die unterschiedlichen Interessen aller beteiligten Partner.

2.4 Qualitätsentwicklung

Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Zuwendungsgeber. Bei der Beantragung einer auf Dauer angelegten Förderung sind die Schwerpunkte der Maßnahmen des Antragstellers zu beschreiben und die verfolgten Ziele zu erläutern. Dabei ist das Prinzip der Wirkungs- und detaillierten Handlungsziele anzuwenden. Prozesse, Methoden und das zu erwartende Ergebnis ist auszuweisen. Die Träger der Jugendhilfe entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Evaluation, um Ziele, Praxis und Wirkung regelmäßig zu überprüfen.

2.5 Förderziele

2.5.1 Jugendarbeitslosigkeit aktiv begegnen

Ein zentrales Thema für Leipziger Jugendliche ist der Übergang von der Schule ins Berufsleben. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit soll hierbei sozialpädagogische Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen anbieten und anwaltschaftlich für benachteiligte Jugendliche in der (fach-)politischen Diskussion zur kommunalen Beschäftigungspolitik auftreten.

2.5.2 Interkulturelles Zusammenleben fördern

Leipzig ist eine weltoffene und kulturell vielfältige Stadt mit einer wachsenden Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund. Für die Jugendhilfe leitet sich der Auftrag ab, Akzeptanz und ein Miteinander deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener zu fördern und zugleich bei Bedarf Hilfen anzubieten.

2.5.3 Zivilcourage stärken und Demokratieverständnis fördern

Die 1999 für den Bereich der Jugendarbeit formulierten Thesen zum Umgang mit rechtsextremen Phänomenen haben nach wie vor Gültigkeit. Jeder Tendenz zur Verharmlosung von Gewalt, Rassismus und Extremismus ist deutlich entgegenzuwirken.

2.5.4 Aktiver Umgang mit Suchtproblemen

Ziel ist, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Sucht und Suchtmittelmissbrauch frühzeitig und umfassend zu initiieren. Prävention hat dabei einen besonderen Stellenwert. Insbesondere geht es um die Früherkennung riskanter Konsummuster bei Kindern und Jugendlichen und um die Entwicklung und Implementierung geeigneter Präventionskonzepte, gerade auch bei Mischkonsum. Diese Konzepte müssen von der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen ausgehen, realistisch sein und wirksam helfen.

2.5.5 Kinder und Jugendliche durch Beteiligungsmöglichkeiten stärken

Damit die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verlässlich in alle sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen können, sind Beteiligungsangebote als grundlegendes Handlungsmuster anzuwenden.

2.5.6 Selbstorganisation der Freizeitgestaltung fördern

In Leipzig gibt es ein vielfältiges Angebot an Jugendfreizeitzentren. Neben den niedrighschwelligem Angeboten bestehen vielfältige eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit. Die Kinder und Jugendlichen sollen in den Freizeitangeboten angeregt werden, sich mit ihren Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnissen in Gruppen, Projekten und Initiativen einzubringen und sich am gesellschaftlichen Leben aktiv zu beteiligen.

2.5.7 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zielgerichtet vertiefen

Jugendhilfe und Schule sprechen teilweise identische Zielgruppen an. Ziel ist es deshalb, die unterschiedlichen Schwerpunkte beider Institutionen klar abzugrenzen. Wenn Schule verstärkt die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen beeinflusst und/oder übernimmt, müssen beide Partner darauf achten, ihre Kooperationsbeziehungen verlässlich und fair zu gestalten, Schnittstellen abzuklären und im Sinne der ganzheitlichen Entwicklung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Gemeinwesen und Sozialraum zu wirken. Schulsozialarbeit und spezialisierten Kinder- und Jugendschutzangebote sind zu stabilisieren.

2.5.8 Kulturelle Bildung in ihrer Vielfalt fördern

Kulturelle Bildung und Jugendkulturarbeit ermöglichen es den Jugendlichen, eigene Ausdrucksfähigkeit und -formen zu entdecken und zu erfahren. Sie fördert mit ihren Angeboten ästhetische Bildungsprozesse, Kreativität und Eigeninitiative. Auf der Suche nach selbstbestimmten, altersgemäßen Ausdrucksformen regt sie Kinder und Jugendliche zum aktiven eigenen Gestalten an und bietet Gelegenheit zur Äußerung und Entfaltung jugendlicher Lebensstile.

2.5.9 Mädchen- und Jungenarbeit identitätsstiftend entwickeln

Die Lebensrealitäten von Mädchen und Jungen sind unterschiedlich. Dies zeigt sich nach wie vor an den Unterschieden der Geschlechter beispielsweise bezüglich der Art der Berufswahl, der Möglichkeiten der Mobilität, im Gesundheitsverständnis und anderen.

Gender Mainstreaming versteht sich daher als Auftrag, den von vornherein unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Geschlechtsbewusstes Arbeiten ist Leitprinzip in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendförderung.

2.5.10 Neuen Medien offen begegnen und Kinder- und Jugendschutz aktiv betreiben

Schulen, Jugendeinrichtungen, Medien und Wirtschaft sind gefordert, unabhängig von der Erziehung und Elternverantwortung, Kinder und Jugendliche bei der Erlangung von Medienkompetenz zu begleiten.

Dem Jugendschutz kommt hier in Zusammenarbeit mit anderen Partnern die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche zu einem bewussten Umgang mit den neuen Medien zu befähigen und sie vor möglichen geistigen und seelischen Gefährdungen zu schützen.

2.5.11 Innovation

In einer sich stetig verändernden Gesellschaftsstruktur sind die Anforderungen an eine moderne Jugendhilfe vielfältig. Neuen Tendenzen und Entwicklungen neben altbewährten Methoden der Arbeit Raum zu geben, ist daher unerlässlich. Modellprojekte sollen dies anregen und fördern, egal ob auf der Eigeninitiative von Trägern basierend oder per Ausschreibungsverfahren gezielt gesteuert.

3. Fördergrundsätze

- 3.1 Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Angeboten und Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe. Mit ihr wird insbesondere den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als modernes Dienstleistungsgesetz entsprochen.
- 3.2 Entsprechend SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und sie fördern, wenn der jeweilige Träger die Kriterien gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.
- 3.3 Über die Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund seines pflichtgemäßem Ermessens. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 74 Abs. 3 SGB VIII). Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten (§ 74 Abs. 5 SGB VIII). Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 3.5 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII voraus.
- 3.6 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn überschlüssig die Finanzierung gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. In geeigneten Fällen kann der Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn bereits mit der Antragstellung eingereicht werden.
- 3.7 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, werden nicht gefördert.
- 3.8 Die Zuwendungsempfänger wenden die Regelungen des Leipzig-Passes (RBIV-473/05) an. Ein finanzieller Anspruch gegenüber der Stadt entsteht daraus nicht.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Vereine, Verbände, andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen, welche im Interesse der Stadt Leipzig liegen,
 - die gemeinnützig arbeiten,
 - die in der Stadt Leipzig ansässig und/ oder für Leipziger Kinder und Jugendliche tätig sind.

4.2 Träger der freien Jugendhilfe können gefördert werden, wenn sie gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

5. Fördergegenstände

5.1 Zuwendungsfähig sind Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGB VIII, sofern sie als Bedarf im Jugendhilfeplan ausgewiesen oder als Bedarfsfortschreibung festgelegt und nicht nach anderen Finanzierungsvorschriften geregelt sind.

5.2 Zuwendungsfähig sind damit folgende Leistungen:

- Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII
- Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Zuwendungen werden als Zuschuss in Form der Finanzierungsarten:

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Vollfinanzierung in begründeten Ausnahmefällen

sowie der Förderungsarten

- Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben oder
- institutionelle Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers

einmalig oder wiederkehrend gewährt.

6.2 Durch den Zuwendungsempfänger sind bei der Anteilsfinanzierung in der Regel mindestens 5 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben als eigener Finanzierungsanteil (Eigenmittel, geldwerte Leistungen) aufzubringen. Der Eigenanteil ist nur zur Finanzierung von als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben einzusetzen. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen im Leistungsbereich Jugendkulturarbeit; hier gilt in der Regel ein Eigenanteil von mindestens 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Für die Leistungsbereiche Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie sowie Dachverbände der Jugendverbandsarbeit wird in begründeten Ausnahmefällen ein Eigenanteil von weniger als 5 % unter Berücksichtigung o. g. Maßgabe anerkannt. Die Regelung der Rahmenrichtlinie zur

Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen Punkt 2.8 (RB III 1173/02) findet entsprechend Anwendung.

6.3 Die Förderung von Kinder- und Jugendberufshilfs- und internationalen Maßnahmen nach § 11 sowie von Jugendverbänden und Bildungsmaßnahmen der Verbände nach § 12 SGB VIII erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, die Förderung aller anderen Maßnahmen in der Regel als Anteilsfinanzierung.

6.4 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgabengruppen:

Personalausgaben

- Fachkräfte sowie Fachkraftanteile bei Personalstellen, die unmittelbare Leitungsaufgaben in den Maßnahmen wahrnehmen (Personalausgaben inklusive Arbeitgeberanteile zuzüglich Berufsgenossenschaft und Insolvenzgeld-Umlage)
- kurzzeitig und geringfügig Beschäftigte
- Zivis
- Freiwilligendienste

Allgemeine Betriebsausgaben

- Miete/ Pacht, Betriebskosten, Anliegerkosten, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie in Ausnahmefällen Versicherungen, die für die Maßnahme unabdingbar sind und die Wartung von betriebstechnischen Anlagen, Feuerlöschern und ortsveränderlichen elektrischen Geräten auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder von Verträgen . Für alle allgemeinen Betriebsausgaben sind geeignete Nachweise (Verträge, Jahresrechnungen etc.) als begründende Unterlagen vorzulegen.

Sach- und Verwaltungsausgaben

- Umlage in Höhe von in der Regel höchstens 15 % der Personalausgaben der als zuwendungsfähig anerkannten Fachkräfte (Ausgaben für Leitung/ Geschäftsführung, Verwaltung inklusive Personalnebenkosten zuzüglich Berufsgenossenschaft und Insolvenzgeld-Umlage sowie Lohnrechnung)
- Ausgaben für Büromaterial, Telefongebühren, Porto, Reinigung, Hygieneartikel, Fahrten, Transporte, Reparaturen und Wartung
- Ausgaben für Fachliteratur, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare
- Ausstattung bis 410 €
- Ausgaben für Supervision/ Coaching

Inhaltliche Ausgaben

- Ausgaben, die bei der unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anfallen
- GEMA/ GEZ (wenn Antrag auf Befreiung abgelehnt wurde)
- Speisen und Getränke nur für den Leistungsbereich mobile Jugendsozialarbeit
- KFZ- Haltung nur für die Leistungsbereiche Spielmobilarbeit und mobile Jugendsozialarbeit

Investive Ausgaben

- Ausstattung über 410 €
- Baumaßnahmen bis 5.000 € Gesamtkosten

7. Förderfähige Maßnahmen und Projekte

- 7.1 Offene Jugendarbeit in offenen Freizeittreffs
- 7.2 Spielmobilarbeit
- 7.3 Jugendkulturarbeit
- 7.4 Jugendmedienarbeit
- 7.5 Themen- und zielgruppenorientierte Maßnahmen
- 7.6 Kinder- und Jugenderholung *
- 7.7 Internationale Arbeit *
- 7.8 Jugendverbandsarbeit *
- 7.9 Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände *
- 7.10 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
- 7.11 Jugendberatungsstellen
- 7.12 Schulsozialarbeit
- 7.13 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork
- 7.14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 7.15 Familienbildung (Förderung der Erziehung in der Familie)
- 7.16 Modellprojekte/ Innovation *
- 7.17 Baumaßnahmen *

*** Spezielle Regelungen zu ausgewählten Maßnahmen und Projekten**

zu 7.6 Kinder- und Jugenderholung

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein jährliches Teilbudget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.
- Förderfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit Leipziger Schüler-/innen der 1. bis 12. Klassen der allgemein bildenden Schulen (Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ohne berufsbildende Schulen), die in den Schulferien stattfinden und deren Dauer mindestens 5 und höchstens 15 Übernachtungen beträgt.
- Die Bezuschussung erfolgt als Festbetrag bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in, höchstens aber in gleicher Höhe wie der Teilnehmerbeitrag.
- Die Betreuer/-innen müssen in Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein bzw. einen sozialpädagogischen oder pädagogischen Abschluss nachweisen. Bei Sportvereinen wird auch die Trainer-/ Übungsleiterausbildung anerkannt.

zu 7.7 Internationale Arbeit

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein jährliches Teilbudget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von internationalen Maßnahmen.
- Förderfähig sind internationale Maßnahmen mit Leipziger Teilnehmer/-innen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die gemeinsam mit einer Partnerorganisation konzipiert werden, durch die inhaltlichen Konzepte von touristischen Reisen für Jugendliche abgegrenzt werden und deren Dauer mindestens 5 und höchstens 15 Übernachtungen beträgt.
- Die Bezuschussung erfolgt als Festbetrag in Höhe bis zu 5,00 € für die Leipziger und ausländischen Teilnehmer/-innen bei Maßnahmen im Inland sowie von bis zu 10,00 € für die Leipziger Teilnehmer/-innen bei Maßnahmen im Ausland pro Tag und Teilnehmer, höchstens aber in gleicher Höhe wie der Teilnehmerbeitrag.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Transport, Unterkunft und Verpflegung. Die Betreuer/-innen müssen in Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein bzw. einen sozialpädagogischen oder pädagogischen Abschluss nachweisen. Bei Sportvereinen wird auch die Trainer-/ Übungsleiterausbildung anerkannt.

zu 7.8 Jugendverbandsarbeit

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein jährliches Teilbudget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Jugendverbandsarbeit. Das Teilbudget wird zur Bezuschussung der kontinuierlichen sinnstiftenden Arbeit der Jugendverbände auf der Grundlage der nachgewiesenen Mitgliederzahlen vom 01.01. des der Förderung vorausgehenden Jahres ausgereicht.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Miete/ Pacht, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Sachausgaben, Materialien, Anschaffungen, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsmaßnahmen und Kurzfreizeiten. Nichtzuwendungsfähig sind Räume im Eigentum des Antragstellers.
- Die Bezuschussung zusätzlicher Projekte außerhalb der kontinuierlichen sinnstiftenden Arbeit der Jugendverbände erfolgt als Einzelfallentscheidung und nicht aus dem Teilbudget für Jugendverbandsarbeit.

zu 7.9 Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein jährliches Teilbudget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände.
- Förderfähig sind Maßnahmen im Bereich der Jugendverbandsarbeit mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten mit Leipziger Teilnehmer/-innen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Für die Fortbildung und Beratung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Jugendverbandsarbeit werden Zuschüsse nur gewährt, wenn deren Fortbildung nicht Bestandteil der Förderung anderer vom Jugendamt bezuschusster Maßnahmen ist.
- Die Bezuschussung erfolgt als Festbetrag in Höhe von bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Projekte und von bis zu 7,50 € für mehrtägige Projekte, wobei die Höchstförderdauer 6 Tage beträgt. Vom Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil einschließlich Teilnehmerbeitrag von mindestens 15 % der Gesamtausgaben zu erbringen. Um volle Förderung zu erhalten, müssen mindestens durchschnittlich 6 Bildungseinheiten pro Tag stattfinden.
- Die Betreuer/-innen müssen in Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein bzw. einen sozialpädagogischen oder pädagogischen Abschluss nachweisen. Bei Sportvereinen wird auch die Trainer-/ Übungsleiterausbildung anerkannt.

zu 7.16 Modellprojekte/ Innovation

- Modelle sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein sollen und neue Erkenntnisse beinhalten. Für derartige Maßnahmen werden Zuwendungen auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungspläne gegeben. Der Antragsteller ist verpflichtet hierfür Drittmittel einzuwerben. Eine Begleitung und Evaluierung bzw. Auswertung ist zwingend erforderlich.

zu 7.17 Baumaßnahmen

- Zuwendungen können gegeben werden für den Bau, den Erwerb und die Modernisierung / Erhaltung von Jugendeinrichtungen, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Für Baumaßnahmen können Zuschüsse bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gegeben werden. Diese sind gesondert zu beantragen und werden ggf. in den VMHH eingeordnet. Die entsprechenden Unterlagen sind jährlich bis zum 31.03. des Vorjahres beim Jugendamt zur Anmeldung für den Vermögenshaushalt einzureichen.

8. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Rücklagen und Rückstellungen
- Abschreibungen
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Zinsen
- Darlehen
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Ausgaben für Repräsentationen
- Mitgliederbeiträge
- Schuldverpflichtungen
- Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten

9. Antragstellung/ Bewilligung/ Mittelauszahlung/ Mitteilungspflichten/ Verwendungsnachweis

9.1 Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form im Jugendamt, Abteilung Verwaltung und Finanzen. Der Endtermin der Antragstellung für das Folgejahr ist der 01.09. des laufenden Jahres.

9.2 Bei der Antragstellung sind die vom Jugendamt vorgegebenen Formulare (formeller Förderantrag und Raster für das qualifizierte Antragsverfahren) zu verwenden. Bei Förderanträgen mit einem Antragsvolumen bis 30.000 € kann eine aussagefähige Maßnahmekonzeption das qualifizierte Antragsverfahren ersetzen. Dies gilt dann auch für das Raster des Sachberichtes.

Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Zuwendungsentscheidung des JHA noch Fördermittel vorhanden sind. In der Regel erfolgt die Entscheidung zum Stichtag 31.05. und 30.09.

9.3 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt als Einzelfallprüfung. Bei vergleichbaren Maßnahmen werden Orientierungsgrößen herangezogen.

9.4 Eine Bewilligung vor Rechtskraft des Haushaltsplanes erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltsplan durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

9.5 Vor Bescheiderteilung können in begründeten Fällen beantragte Abschlagszahlungen geleistet werden.

9.6 Die Mittelauszahlung erfolgt erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

9.7 Eine Bewilligung vor Rechtskraft des Haushaltsplanes erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltsplan durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

9.8 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Nachweis der Verwendung und Kontrolle des Verwendungsnachweises gelten die "Rahmenrichtlinien zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen" i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen.

9.9 Außer bei Festbetragsfinanzierung dürfen Personalausgaben bis zu 5 v. H., die anderen einzelnen Ausgabegruppen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen

ausgeglichen werden kann. Alle darüber hinausgehenden Veränderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes unterliegen der Mitteilungspflicht und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Bei Rückgaben/ Rückforderungen in Höhe von über 5 % der Fördersumme wird der JHA in Kenntnis gesetzt.

9.10 Die Abrechnung muss bis zum 31.3. des Folgejahres bzw. bei befristeten Projekten 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage führt zur Rückforderung der Zuwendung. Des Weiteren erfolgt keine weitere Freigabe von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr. Auf Antrag kann diese Frist durch den Zuwendungsgeber verlängert werden.

9.11 Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Sachbericht hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Ziele und Arbeitsschwerpunkte
- Aktivitäten (Umsetzung)
- Erfahrungen und Ergebnisse
- Konkrete Zielerreichung

Der Sachbericht ist als Gesamtbericht zu erstellen und muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist zu begründen.

Zusätzlich ist der Projektverlauf aus finanzieller Sicht zu dokumentieren und zu reflektieren sowie die Ausgaben und deren Deckung darzustellen.

9.12 Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden bei der Abrechnung von Zuwendungen bis einschließlich 3.000,00 Euro und in begründeten Fällen bei Maßnahmen, die mehr als drei Mal gefördert wurden.

9.13 Neben der Kontrolle durch das Jugendamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 28.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sowie von Ferienmaßnahmen und von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit" - Beschluss des Stadtrates Nr. RB IV – 655/06 vom 19.07.2006 außer Kraft.